Thorner Wochenblatt.



Donnerstag, ~~~ Nro. 16. ~~~ den 17. April 1823.

Magdeburgs Zerstöhrung 1631.

Eine Szene des dreißigjährigen Krieges.

(Fortsetzung.)

Sein nächstes Augenmerk war auf die nur schwach besetzte Zollschanze gerichtet. Nach einer heftigen Beschießung, ward sie am 15. April durch den Herzog von Holstein bestürmt, jedoch ohne Erfolg. Besser gelang ein Angrif auf die zu ihrem Schutz neuangelegten Werke; und als Tilly seine Laufgraben zwischen der Stadt und der Schanze hinführen ließ, und dadurch die letztere von jener abzuschneiden drohete, räumte Falkenberg in der Nacht auf den 31 April, mit Wissen des Raths aber zum großen Mißvergnügen der Bürgerschaft, jene wichtige Schanze. Als die Kaiserlichen sie am andern Morgen verlassen sahen, wagten sie, aus Furcht vor einer Mine, nicht sie sogleich zu besetzen, sondern warteten damit bis gegen Abend, wo jene Besorgniß sich nicht bestätigte. Tilly war nun Meister des rechten Elbufers und des Stroms selbst, den Magdeburgern blieb von allen ihren Außenwerken nur die Traverse auf dem sogenannten Marsch noch übrig. Er ließ den größten Theil seines Heeres bei Westerhusen auf einer Stiffbrücke nach dem linken Ufer übergehen, um auch von dieser Seite die Stadt mit Ernst anzugreifen.

Die gesammte Macht der Belagerer ward auf 33000 Mann zu Fuß und 9000 Reiter geschätzt: Deutsche, Wallonen, Italiäner, Spanier, Franzosen, Ungarn, Kroaten und Polen. Es gehörten da-

zu so viel man weiß, die Infanterie-Regimenter: Savelli, Gronsfeld, Wangler, Pappenheim, Tilly, Brenner, Baden, Gallas, Holstein, Rheinach, Comargo, Merode, Balderon, Fugger; und die Reite-Regimenter: Bernstein, Hek, Piccolomini, Schönburg, Wigerski, Harancourt, Colloredo, Montecuruli, Forgatsch und Saradezki, beide letztere Kroaten. Unter den anwesenden Generalen werden, neben Tilly und Pappenheim, genannt: Herzog Adolf von Holstein, Graf Wolfgang von Mannsfeld, der Herzog von Savelli, Graf Piccolomini, Graf Gallas. Der Feldzeugmeister Graf Schönburg leitete das Geschütz. — Wie unverhältnißmäßig war, gegen eine solche Heeresmacht, die Besatzung der Stadt! Sie bestand, außer den bewafneten Bürgern, nur aus 2000 Mann zu Fuß und 250 zu Roß, größtentheils neugeworbenes Volk. Die Wälle waren zwar mit 90 Feuerschlünden besetzt, aber es fehlte an Munition, weil an Zufuhr nicht mehr zu denken war.

In der Nacht vom 20sten auf den 21sten Aprill grif der Feind die Sudenburg an, und eroberte die vor dieser Vorstadt liegende Mühlenschanze. Auf Falkenbergs dringende Vorstellungen, ward hierauf noch an demselben Tage die Vorstadt von den Belagerten angezündet und am folgenden gänzlich demolirt. Dasselbe traurige aber nothwendige Schicksal traf am 23sten auch die Neustadt, als Pappenheim mit fünf Regimentern zu Fuß sich vor derselben im Rothensee gelagert hatte *). Falkenberg versprach, den Besitzern der abgebrannten Häuser und Gehöfte vom Könige von Schweden Entschädigung zu bewirken. Der weitläuftige Umfang der eigentlichen Stadt und Festung erforderte schon eine sehr zahlreiche Mannschaft. Nun aber war, außer dem früher Verplitterten, der Kern des Magdeburgischen Kriegsvolks bereits in der Vertheidigung der Schanzen gefallen. Daher erkannten, nicht nur der Kommandant, sondern auch der Administrator und der Stadtrath, die Maßregel für durchaus nothwendig, die Vorstädte ganz aufzugeben, und die gesammte bewafnete Macht zur Vertheidigung der Hauptfeste zu konzentriren. Freilich hinderte jetzt nichts mehr die Belagernden, sich dieser eigentlichen Festung zu nähern; und schon am folgenden Tage besetzte Pappenheim die Schutthausen der Neustadt, drängte das dort

*) Es ist schon bemerkt worden, daß beides ehedem eigene Städte waren. Man kennt Sudenburg seit dem zehnten, Neustadt seit dem eilften Jahrhundert; sie nahmen einen bedeutend hohen Platz ein, nehmlich unter den zehn ersten der dreißig Städte des gesammten Erzstiftes, hatten ihre eigenen Obrigkeiten und durchaus alle Stadtrechte. Auch selbst noch jetzt sind sie nur scheinbar Vorstädte von Magdeburg, sind vielmehr Mediat- (oder Land und Amts-) Städte. Sudenburg liegt an der südlichen Seite Magdeburgs, daher der Name.

stehende Pikel in die Stadt zurück, und eröfnete von hier aus von vier Stellen die Laufgräben. Alle Außenposten, selbst der bedeckte Weg, wurden von den Belagerten verlassen; sie konnten sich bloß auf die Vertheidigung des Hauptwalls beschränken.

(Die Fortsetzung folgt.)

Victualien-Taxe für den Monat April 1823.

A. Fleisch.

Das Pfund Rindfleisch	vom besten	2 sgr.	
dito dito	vom schlechtern	1 sgr.	8 pf.
dito Kalbfleisch	vom besten	1 —	8 —
dito dito	vom schlechtern	1 —	4 —

die schweren Kalbs-Viertel, welche über 12 Pfund wiegen, werden nach einer besondern Einigung bezahlt.

Das Pfund Schöpsenfleisch	vom besten	2 sgr.	
dito dito	vom schlechtern	1 —	6 pf.
dito Schweinefleisch	vom besten	2 —	2 —
dito dito	vom schlechtern	2 —	

B. Brod.

Weitzen-Brod für	4 pf.		5 Loth.	3 Quent
dito dito dito	8 —		11 —	2
dito dito dito	1 sgr.		17 —	1
Oehsebrod für	1 —		27 —	
Speise-Brod für	1 —	1 Pf.	1	3 —
Grobes Brod für	1 —	1 —	9 —	

C. Bier.

Eine Tonne Stadt-Bier gilt inkl. der Accise-Gefälle 3 Rthlr. 10 sgr.
Eine Tonne Przyzeker Bier dito 4 —

Bei den Schänkern und Aubergisten soll das Bier verkauft werden:

Ein Quart braun und weißes Stadt-Bier in Flaschen gut gepfropft für	1 sgr.	6 — pf.
Ein dito Przyzeker Bier dito dito	1 —	9 —
Ein dito Bitter-Bier dito dito	1 —	6 —

D. Branntwein.

Ein Ohm Branntwein gilt inkl. der Gefälle	30 Rthlr.	
Ein Achtel dito dito dito	3 —	
Ein Quart dito dito dito		8 sgr.

Vorstehende Taxe, welche von den Verkäufern bei der gesetzlichen Strafe zum Schaden der Käufer nicht überschritten werden darf, wird hiemit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei Contraventions-Fälle der Denunciant dessen Namen auf Verlangen verschwiegen bleiben soll, die Hälfte der festzusetzenden Geldstrafe, als Denuncianten-Antheil erhält.

Thorn, den 1sten April 1823.

Der Magistrat.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die Lieferung des für die hiesige Garnison-Verwaltung von Michäli dieses bis dahin künftigen Jahres nöthigen Holzbedarfs von etwa 5 bis 600 Klafter, soll am 1sten May d. J. Nachmittags um 3 Uhr, im hiesigen Servis-Amte ausgeboten und dem Mindestfordernden überlassen werden, wozu wir Lieferanten hiemit einladen.

Die Bedingungen hiezu können täglich im Servis-Amte eingesehen werden.

Thorn, den 18ten April 1823.

Der Magistrat.

Edictal-Citation.

Von dem unterzeichneten Land- und Stadtgerichte werden hiemit die Erben des verstorbenen Probstes Johann Kock und die des verstorbenen Rathmann Johann Babtista Kocki, namentlich die Geschwister Anna Barbara und Elisabeth Marßan von hieselbst, der Kaufmann Simon Marßan in Warschau, die Geschwister Cunigunda und Anna Kupfer und eine unverehlichte Marianna Kupfer, oder deren Erben so wie die sonstigen Prätendenten auf den Nachlaß, edictaliter ad Terminum den

21sten August 1823, Vormittags um 10 Uhr,

vor dem Deputirten Herrn Justitz-Assessor Seidel, in das Sessions-Zimmer unserer Collegii, um nach gehöriger Legitimation den Nachlaß in Empfang zu nehmen, unter der Vorwarnung vorgeladen, daß beym Ausbleiben sie für todt erklärt und der etwa 300 Rthlr. betragende Nachlaß an die hiesige Cämmerei, und resp. an den Fiscum ausgeantwortet werden soll.

Den Vorgeladenen wird zugleich überlassen, sich vor oder in dem Termin schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten.

Thorn, den 12ten November 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.